

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 1.6.3

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;

Eintrag (X, A, S): S

UVP-Pflicht

- ☐ Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☐ Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- ☒ UVP-Pflicht im Einzelfall
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☒ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- ☐ Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlagen:

- 14.2.1_UVP-Vorprüfung_WP_Werningshausen.pdf

Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit

(gem. § UVPg i. V. m. Anlage 2, 3)

Vorhaben: **Windpark Werningshausen**

Errichtung und Betrieb von 5 WEA

4 x Nordex N175 auf 179 m Nabenhöhe

1 x Nordex N163 auf 164 m Nabenhöhe

Standort: Gemeinde Werningshausen, Gemarkung Werningshausen
Flur 4, Flurstück 204
Flur 7, Flurstück 860, 861
Flur 8, Flurstück 921, 931/2, 934

Antragsteller: **NaturStromProjekte GmbH**
Rheinstraße 10
49090 Osnabrück

Bearbeitung: **GLU GmbH**
Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung
Saalbahnstraße 27, 07743 Jena
Caroline Schuck, M. Sc. Geoökologie
Olaf Müller, Geschäftsführer, Dipl.-Biol., Dipl.-Bw.

Datum: 19.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Vorhaben und Standort	4
3	Tabellarische Abarbeitung der ggf. relevanten Kriterien der Anlage 2 und 3 des UVPG	7
4	Literaturverzeichnis	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Technische Daten zu den Neubau- und Rückbauanlagen - Windpark Werningshausen	6
Tabelle 2: Übersicht über die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen der WEA.....	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Windenergieanlagen im Landkreis Sömmerda, Bundesland Thüringen in der TK	4
Abbildung 2: Lage der Windenergieanlagen im Landkreis Sömmerda, Bundesland Thüringen im Luftbild	5

1 Vorbemerkung

Die Firma NaturStromProjekte GmbH plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) südwestlich der Stadt Sömmerda im Landkreis Sömmerda, Thüringen. Vorgesehen ist die Errichtung von vier WEA des Typs Nordex N175 und eine WEA des Typs Nordex N163. Die Anlagen des Typs N175 werden auf einer Nabenhöhe von 179 m errichtet, diejenigen des Typs N163 auf einer Nabenhöhe von 164 m.

Es gibt zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen rechtskräftigen sachlichen Teilplan „Windenergie“ für die Planungsregion Mittelthüringen (RPG MITTELTHÜRINGEN 2024a). Die Errichtung von WEA ist aktuell über den Privilegierungstatbestand gem. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ sieht für die Standorte der beantragten WEA ein Windvorranggebiet (Nr. W-15) vor (RPG MITTELTHÜRINGEN 2024b).

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt der Bau und der Betrieb von WEA in den in Anlage 1 zum UVPG, unter Punkt 1.6. „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern“ in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Für den Bau von „3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“ ist gemäß Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 7 Absatz 2 heißt es „bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht [...]“.

Die allgemeine Vorprüfung dient der Feststellung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und dadurch eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dies ist anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 bzw. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln. Die Kriterien der Anlage beziehen sich auf die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Merkmale der möglichen Auswirkungen. Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Die einzelnen Wirkfaktoren werden in tabellarischer Form untersucht.

2 Vorhaben und Standort

Die Standorte liegen im Bundesland Thüringen, Landkreis Sömmerda südwestlich der Stadt Sömmerda. Das Vorhaben befindet sich zwischen den kleineren Siedlungen Werningshausen, Wundersleben, Schallenburg, Kranichborn und Haßleben. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der Planungsanlagen in einer topographischen Karte; Abbildung 2 zeigt sie im Luftbild.

Die technischen Daten zu den einzelnen Planungsanlagen können Tabelle 1 entnommen werden. Die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen werden in Tabelle 2 bilanziert.

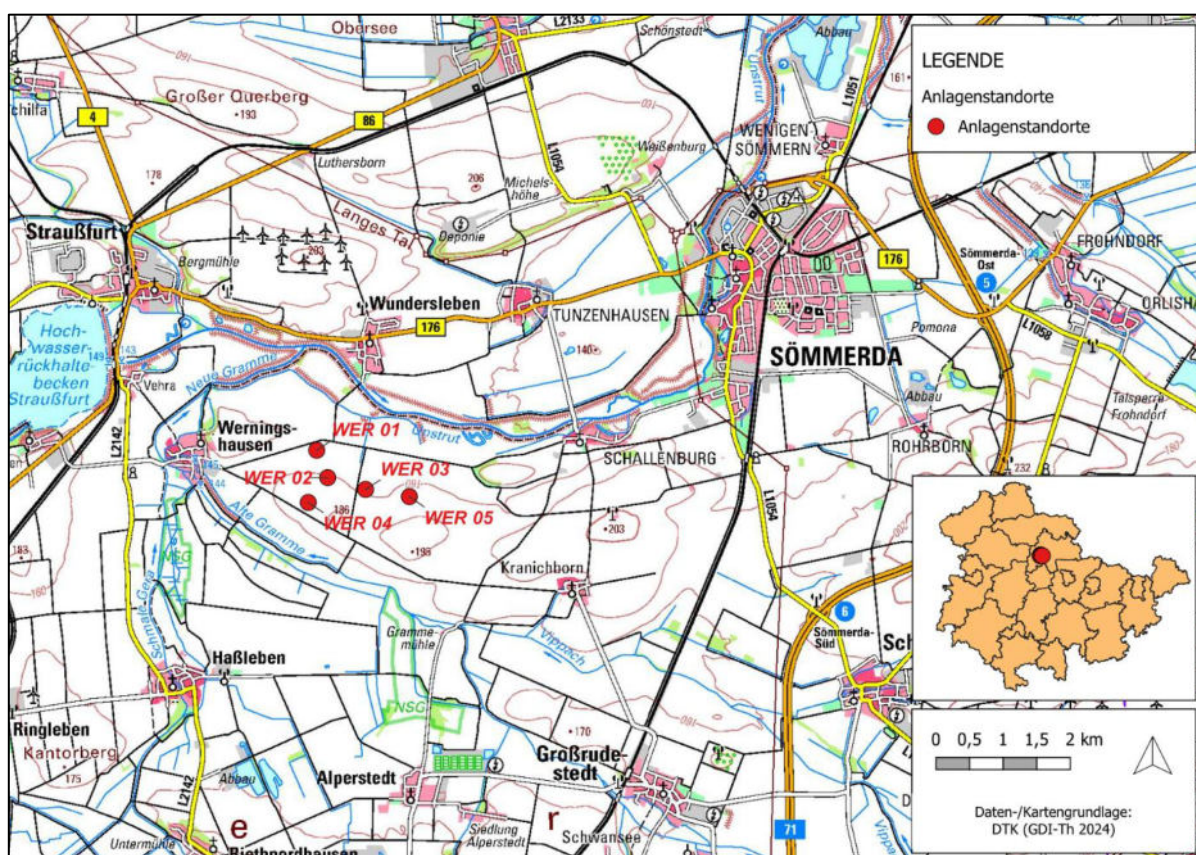


Abbildung 1: Lage der Windenergieanlagen im Landkreis Sömmerda, Bundesland Thüringen in der TK



Abbildung 2: Lage der Windenergieanlagen im Landkreis Sömmerda, Bundesland Thüringen im Luftbild

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG – WP Werningshausen

Tabelle 1: Technische Daten zu den Neubau-Anlagen - Windpark Werningshausen

Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe[m]	Rotordurchmesser [m]	Anlagen-gesamthöhe [m]	Leistung [MW]	Koordinaten		Gemarkung	Flur	Flurstück
						X UTM ETRS89 Zone 33	Y UTM ETRS89 Zone 33			
WER 01	Nordex N175	179	175	266,5	6,8	641800	5667351	Werningshausen	4	204
WER 02	Nordex N175	179	175	266,5	6,8	641964	5666944	Werningshausen	8	921
WER 03	Nordex N163	164	163	245,5	6,8	642528	5666768	Werningshausen	8	931/2
WER 04	Nordex N175	179	175	266,5	6,8	641674	5666574	Werningshausen	7	860 861
WER 05	Nordex N175	179	175	266,5	6,8	643180	5666661	Werningshausen	8	934

Tabelle 2: Übersicht über die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen der WEA

Art der Fläche	Art der Überbauung	Grad der Versiegelung	WER 01 [m²]	WER 02 [m²]	WER 03 [m²]	WER 04 [m²]	WER 05 [m²]	Fläche gesamt [m²]
Fundament	dauerhaft	vollversiegelt	148	148	93	148	148	685
Fundament, übererdet	dauerhaft	teilversiegelt	516	516	417	516	516	2.481
Kranstellfläche	dauerhaft	teilversiegelt	1.649	1.649	1.575	1.649	1.649	8.171
Zuwegung, Wegeausbau	dauerhaft	teilversiegelt	Neubau, parkintern: 6.212					11.257
			Neubau, Wirtschaftsweg: 4.945					
Baufelder	temporär	teilversiegelt	6.188	6.188	7.400	6.188	6.188	32.152
Zuwegung	temporär	teilversiegelt	Zuwegung (Baustraßen): 9.615					11.319
			Ausweichflächen entlang Zuwegungen: 1.704					
Summe Flächen (dauerhaft)								22.494
Summe Flächen (temporär)								43.471

3 Tabellarische Abarbeitung der ggf. relevanten Kriterien der Anlage 2 und 3 des UVPG

1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Das Bauvorhaben dient der Erzeugung von elektrischer Energie und umfasst den Neubau von fünf Windenergieanlagen (WEA). Die Lage der Planungsstandorte wird in Abbildung 1 dargestellt. Die Planungsanlagen entsprechen 4 x dem Typ Nordex N175 auf Nabenhöhe von 179 m und 1 x dem Typ Nordex N163 auf Nabenhöhe von 164 m. Die technischen Daten zu den einzelnen Planungsanlagen können Tabelle 1 entnommen werden. Die dauerhaften Zuwegungen zu den Planungsanlagen werden an das bestehende Wegenetz angeschlossen. Die dauerhaften und temporären Zuwegungsflächen werden mit Schotter teilversiegelt. Des Weiteren werden Baufelder neu errichtet, bestehend aus Kranstellflächen (dauerhaft, temporär), eine Baustelleneinrichtungsfläche und die Fundamente für die Anlage. Es werden insgesamt 22.494 m² dauerhaft und 43.471 m² temporär versiegelt. Die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen werden in Tabelle 2 aufgelistet.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Ein weiteres Bauvorhaben im Umkreis ist die Netzanbindung Südharz von der Bundesnetzagentur. Die geplante Anbindung verläuft östlich und nördlich der Stadt Sömmerda. Es bestehen keine Zusammenhänge mit dem Windparkvorhaben Werninghausen und somit auch keine Summationswirkungen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	Für die Errichtung der fünf Anlagen sowie deren Zuwegungen und Kranstellflächen wird eine Bodenoberfläche von insgesamt 22.494 m² dauerhaft umgenutzt (Vollversiegelung 685 m², Teilversiegelung 21.809 m²). Im Bereich der Fundamente gehen durch Vollversiegelung die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundwasserpuffer und -filter vollständig verloren. Dabei wird ein Großteil des Bodenaushubs zur Abdeckung der übererdeten Fundamentbereiche wiederverwendet, sodass der Bodenverlust auf ein Minimum begrenzt wird. Die Flächeninanspruchnahme der Vollversiegelung ist in Relation zur Teilversiegelungsfläche deutlich geringer. Die Teilversiegelungsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche) werden mit Schotter hergerichtet, sodass ein Teil der Bodenfunktionen noch stattfinden, u. a. kann Niederschlagswasser weiterhin versickern und der Boden seine Puffer- und Filterfunktion ausüben. Das übererdete Fundament wird als teilversiegelte Fläche angesehen, weil die Versiegelung 2 m unterhalb der Erdoberfläche bewirkt, dass ein Teil des Bodens als Lebensraum weiterhin zur Verfügung steht. Eine Darstellung der Eingriffsflächen findet sich in KARTE 1. Für die Errichtungen der Windenergieanlagen WER 01-05 werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Im Bereich der temporären Zuwegungen und der Ausweichfläche, nahe der Anlage WER 01, werden Baumfällungen notwendig (12 St.) (GLU GMBH 2025b). Die nähere Umgebung der Planungsanlagen weist hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringe Ausstattung auf (Acker, Baumreihen, Einzelbäume). Anhand der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen kann von einer geringen biologischen Vielfalt ausgegangen werden.

		Das Schutzgut Wasser ist von der Errichtung und Nutzung der WEA nicht betroffen. Für das Schutzgut Tiere wurden faunistische Kartierungen durchgeführt (LIEDER 2024a, 2024b, 2024c, 2024d), die zusammengefasst in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt werden (GLU GMBH 2025a). Für einzelne flugfähige Tierarten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse besteht eine Kollisionsgefahr an den bewegten Rotoren der Anlagen. Durch Flächeninanspruchnahme von Acker kann es zum Lebensraumverlust von bodenbrütenden Vogelarten (hier: Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>) kommen. Höhlenbrütende Vogelarten (hier: Feldsperling <i>Passer montanus</i>, Star <i>Sturnus vulgaris</i>) können Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen anlegen und Fledermäuse dort ihre Tagesquartiere aufsuchen. Die derzeitige Planung sieht Baumfällungen unter Berücksichtigung des Rodungszeitraums (01.10. – 28./29.02.) an vier Stellen nahe der Anlage WER 01 vor. Durch die Errichtung der Anlagen kommt es verstärkt zu einer technischen Überprägung der Landschaft, die sich auf das Landschaftsbild auswirkt. Die hoch aufgestellten und vertikalen Strukturen können aus großer Entfernung wahrgenommen werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Die Abfälle und Reststoffe, die bei den Montagen, Service- und Wartungsarbeiten anfallen (z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel), werden durch die Service-Teams des Anlagenherstellers im Mehrwegsystem verwendet bzw. einer getrennten stofflichen Verwertung, entsprechend den gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen, zugeführt. Weitere Abfälle fallen beim Betrieb der WEA nicht an. Sollte es nach langjähriger Betriebsdauer zu einem Rückbau der Anlagen kommen, werden die Stahlgeflechtkonstruktionen und Elektrokabel der Kreislaufwirtschaft zurückgeführt. Der Beton der Fundamente sowie der Schotter für die Zuwegungen können u. U. wiederverwertet werden. Die Rotorblätter werden, insofern diese nicht als Ersatzteil für andere Windenergieanlagen Verwendung finden, entweder recycelt, thermisch verwertet oder im Ausnahmefall auf Deponien verbracht.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Im Gegensatz zur konventionellen Energieerzeugung ist die Nutzung von WEA als umwelt- und klimafreundlich einzustufen. Während des Anlagenbetriebs kommt es zu Emissionen in Form von Schall/ Lärm und Licht. Des Weiteren kann durch die sich bewegenden Rotorflügel ein wandernder Schattenwurf im Tagesverlauf entstehen, der zu Belästigungen von Anwohnern in den Wohnsiedlungen führen kann. Auch die Optik der Anlagen kann als störend empfunden werden. In der Nähe befindliche Ortschaften im Umkreis von 5.000 m sind Alperstedt, Großrudestedt, Haßleben, Kranichborn, Riethnordhausen, Schallenburg, Sömmerda, Straußfurt, Tunzenhausen, Werningshausen, Vehra und Wundersleben. Die Siedlungen zeichnen sich durch eine dörfliche Struktur mit teilweise gewerblicher Nutzung in den Ortsrandlagen aus (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe). Sie werden durch typische Gehöfte mit Gebäuden, engerem Hofbereich und Hausgarten geprägt. Die Wohnfunktion kann als mittel eingeschätzt werden. Die Minimalentfernung zwischen einer WEA und den nächstgelegenen Siedlungsbereichen beträgt ca. 1.400 m Luftlinie (WEA 1 zu Wundersleben). Hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Optik ist durch die Errichtung modernisierter Anlagen von keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2020) werden eingehalten (PLANGIS 2023a). Zur Einhaltung der Vorgaben werden die Planungsanlagen zusätzlich mit einem

		Schattenabschaltmodul ausgestattet (PLANGIS 2023b). Es ist von keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch (Wohnfunktion) durch Lärm, Optik und Schattenwurf auszugehen. Die in der Literatur beschriebenen Lichtreflexe, sogenannte von den Rotorblättern ausgehende 'Diskoeffekte', kommen nur bei älteren Anlagen vor. Ein sogenannter 'Diskoeffekt' tritt auf, wenn Sonnenstrahlen auf die beweglichen Spiegel fallen und von ihnen reflektiert werden. Für den Anstrich der WEA wird außerdem eine matt gedeckte Farbe anstatt weiß verwendet, um Lichtreflexionen in die Umgebung vorzubeugen. Weiterhin werden die geplanten WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche zur Verringerung der Lichtemissionen führt. Für die Dauer der Bauarbeiten entstehen Emissionen in Form von Verkehrslärm durch Baufahrzeuge (u. a. LKWs), die zudem Luftschadstoffe ausstoßen und Staub aufwirbeln. Solche Luftverschmutzungen üben einen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Mensch aus, bleiben allerdings temporär auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränkt. Anlagen- und betriebsbedingt ist durch die WEA mit keiner Belästigung durch Luftverschmutzung zu rechnen. Laut Herstellerangaben fällt beim Betrieb der WEA grundsätzlich kein Abwasser an, das zu Verschmutzungen des Grundwassers führen könnte. Im Falle einer Havarie stellt das Maschinenöl i. d. R. keine potentielle Gefährdung für die Umwelt dar. Durch den flüssigkeitsundurchlässigen Aufbau des Fundaments wird selbst bei Leckschlägen der Leitungen das Öl in der WEA aufgefangen und anschließend durch eine beauftragte Servicefirma umweltgerecht entsorgt. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe aus den Getrieben der WEA austreten und in die Umwelt gelangen, sind Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der geringen Menge des austretenden Stoffes unwahrscheinlich. Durch ein Fernüberwachungssystem werden auch geringe Verluste von Betriebsflüssigkeiten rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet (Not-Stopp, Wartung). Da die WEA nach Aufgabe der Nutzung fachgerecht unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften demontiert werden (DIN SPEC 4866) und wassergefährdende, brennbare Stoffe oder sonstige Abfälle nicht auf dem Grundstück verbleiben, entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für Mensch und Natur.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Windenergieanlagen sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt, sodass ein Unfallrisiko nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen gegeben ist. Dabei sind Vorgaben zum Arbeitsschutz zu beachten, deren Einhaltung regelmäßig von Mitarbeitern der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers kontrolliert wird. Arbeiten in den Windenergieanlagen wird nur von geschultem Personal vorgenommen. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften gemäß den elektrotechnischen Vorschriften vorgenommen werden. Die Windenergieanlagen fallen in keiner Weise in einen störfallrelevanten Bereich. Problembehaftete Stoffe werden bei der Energieerzeugung weder verarbeitet noch erzeugt. Das Risiko einer Havarie durch Blitzeinschlag, Nichtabschalten bei Orkanen oder sich lösenden Teilen ist potentiell immer gegeben, jedoch durch die Weiterentwicklung der Schutzsysteme als überaus gering zu erachten. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ist empfehlenswert. Eis: Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im kontinentalen Binnenland auftreten. Durch die Bildung einer Eisschicht auf den Rotorblättern können sich bei Bewegung Eisstücke lösen, in Richtung des Windes durch die Luft geschleudert und zu einer Gefahr für Mensch und Tier werden. Die beantragten WEA verfügen über eine

		Sensorik, welche Eisbildungen registriert und die Anlage automatisch abbremsen lässt. Somit wird ein spontaner Eisabwurf verhindert und die Eisstücke fallen im unmittelbaren Umfeld der Anlage herunter anstatt weiter von ihr entfernt. Das Risiko einer Gefährdung von Personen durch das Herabfallen von Eis entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen. Feuer: Grundsätzlich bestehen die WEA und speziell die elektrischen Schaltanlagen aus schwer entzündlich Stoffen. Im Getriebe befindet sich Öl, der notfalls mit Schaum gelöscht werden kann. Kleine Brände in den Türmen können mit CO₂-Löschern, die sich jeweils in den Gondeln befinden sollen, erstickt werden. In extrem seltenen Fällen kann es zu Beschädigungen der Windenergieanlage selbst kommen durch abbrechende Rotorflügel, herabfallende Teile oder Brand. Der Gefahrenraum beschränkt sich auf das Nahumfeld der Anlagen. Das Risiko für den Mensch ist daher sehr gering. Blitz: Die geplanten WEA besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableiten kann. Ein Unfallrisiko durch Blitzschlag kann somit ausgeschlossen werden. Projektspezifisch wird ein Standsicherheitsnachweis erstellt, der die Wind- und Turbulenzbedingungen berücksichtigt. Alle sicherheitsrelevanten Verbindungen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft, um Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. Verunreinigung von Wasser oder Luft)	Beim Bau der Anlagen werden durch Baufahrzeuge Luftschadstoffe freigesetzt und Stäube aufgewirbelt. Die Bauarbeiten sind auf einen temporären Zeitraum begrenzt, sodass die menschliche Gesundheit der Anwohner und Arbeiter keiner dauerhaften Schädigung ausgesetzt sind. Die Mindestabstände der Planungsanlagen zu Wohnbebauungen werden eingehalten. Durch den Betrieb der WEA treten keine stofflichen Belastungen von Wasser, Luft und Boden auf, welche die menschliche Gesundheit gefährden könnten. Zudem verfügen die Anlagen über entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung wasser-gefährdender Stoffe. Für Emissionen der Anlagen wie Schall/ Lärm gibt es gesetzliche Richtwerte (TA Lärm), die durch die Anlageneinstellung eingehalten werden. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist somit ausgeschlossen.
2	Standort des Vorhabens	
2.1.	Bestehende Nutzung des Gebietes	Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum „Thüringer Becken und Randplatten“ (D18) innerhalb der Landschaft „Nauener Platte“ (BfN 2015) im Überschneidungsbereich der beiden Landschaften „Thüringer Becken“ (48200) und „Gera-Unstrut-Helm-Niederung“ (48700) (BfN 2015). Es handelt sich bei der Landschaft um eine ackergeprägte und offene Kulturlandschaft, die als „Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ BfN (2015) eingestuft wird. Das Relief an den Planungsstandorten ist relativ eben. Es handelt sich um ein grundsätzlich flaches Gelände mit Höhendifferenzen von 135 m bis 202 m ü. NN. Im Süden des Untersuchungsraums befindet sich der Hügel „Stellberg“ mit der höchsten Erhebung von 58 m Höhe. Die Anlagenstandorte befinden sich auf ca. 37 m ü. NHN. In der nahen Umgebung dominieren Ackerflächen. Die Ackerschläge sind meist großflächig, wenig untergliedert und werden intensiv bewirtschaftet. Waldgebiete sind gar nicht vorzufinden; größere Gehölze sind kaum vorhanden. Sie folgen zumeist den Flussläufen oder sind beschränkt auf

		Streuobstbestände. Das Offenland ist sehr gering strukturiert mit vereinzelt ein paar lückige Baumreihen und grasreichen ruderalen Säumen. Die konkreten Eingriffsflächen der Planungsstandorte liegen außerhalb von Schutzgebieten. Innerhalb des Untersuchungsraums mit einem 10.000 m Radius Wirkungsbereich liegen 3 Naturschutzgebiete, 9 FFH-Gebiete, 2 SPA-Gebiete und 2 Wiesenbrüteregebiete (vgl. Kap. 2.3). Das Untersuchungsgebiet im 5 km Radius besitzt eine mittlere Bedeutung für die regionale Erholung. Ein Großteil der Flächen stellt einen eher monotonen, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsausschnitt dar. Nur wenige Teilflächen eignen sich zur Naherholung und Freizeitgestaltung. Als bedeutsamer Erholungsraum kann die nördlich gelegene Unstrut-Niederung eingestuft werden. Hierdurch verläuft neben dem „Unstrutradweg“ auch der „Lutherweg“, denen als Fernwander- und -radwege eine überregionale Bedeutung zukommen. Ein ausgewiesener Wanderweg, der Thüringer Mühlenwanderweg, folgt einem Feldweg südlich der Planungsanlagen in unmittelbarer Nähe zur WER 04. Weiterhin sind mehrere Wege nördlich und östlich der Planungsanlagen als Reitwege ausgewiesen. Des Weiteren können landwirtschaftliche Feldwege der ortsnahe Erholung dienen. Im Süden schließt sich der Alperstedter See in ca. 6 km Entfernung als ehemalige Kiesgrube an. Er dient ebenfalls der Naherholung. Am Planungsstandort liegt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Andere Nutzungen sind nicht vorhanden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds sowie die Landschaft (Qualitätskriterien)	Boden, Geologie Im Umfeld der Planungsanlagen befinden sich gemäß Bodenkundlicher Übersichtskarte BÜK 400 (TLUBN 2024a) Rendzinen und Pelosole aus Tonlöss bis Lehm. Selten kommen auch Tschernoseme aus Grus führendem Lehm sowie Parabraunerden aus Schutt führendem Lösslehm vor (BÜK 200 des BGR 2024). Auf Grund der langjährigen, intensiven ackerbaulichen Nutzung ist von einer deutlichen anthropogenen Überprägung des Bodens auszugehen. Es stehen somit keine vom Menschen unbeeinflussten, natürlichen Böden an. Im Untersuchungsraum sind keine seltenen, wertvollen bzw. schwer regenerierbaren Böden vorhanden. Bekannte Bodendenkmale sind im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen und befinden sich in größerer Entfernung von mind. 1.7 km zu den Planungsanlagen. Wasser In der Jahressumme fallen 550 - 738 mm Niederschlag (TLUBN 2024b). Damit ist der Landkreis Sömmerda der trockenste in Thüringen. Bei einer durchschnittlichen Verdunstungsrate von ca. 462 - 734 mm/a bei einem Mittelwert von 550 mm/a ist insgesamt von einer relativ geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen (ebd.). Laut TLUBN (2024b) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet bei etwa 65 mm, was im Vergleich zu Thüringen mit 111 mm/a im Mittel sehr gering ist. Oberflächengewässer existieren als kleine Bäche und wasserführende Gräben. Im Süden ca. 1 km entfernt verlaufen die Flüsse Gramme und Vippach (Gewässer 2. Ordnung) sowie in 1.100 m nördlicher Entfernung die Unstrut als Nebenfluss der Saale (Gewässer 1. Ordnung). Entlang der Gewässer Gramme und Unstrut sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (teilweise

		Rechtsverordnung, teilweise vorläufige Sicherung). Nordwestlich der Anlagenstandorte ist das Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt gelegen (Entfernung rd. 3,3 km). Entlang der Unstrut sind einige kleine Standgewässer vorhanden. Im 10.000 m Untersuchungsraum befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (GDI-TH 2024). Pflanzen, Biotope Die Planungsstandorte liegen im Offenlandbereich mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die Eingriffsflächen werden hauptsächlich auf Ackerflächen geplant, die eine geringe ökologische Bedeutung aufweisen (s. KARTE 2). Strukturen mit einer höheren ökologischen Wertigkeit sind lückige Baumreihen (Laub- und Obstgehölze) entlang teil- oder vollversiegelter Wirtschaftswege und grasreiche ruderale Säume (meist artenarm). Es werden durch die Planung keine geschützten oder wertvollen Biotopflächen berührt. Gesetzlich geschützte Biotope (GGB), die nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatSchG geschützt sind, liegen bis auf eine Ausnahme außerhalb der Planungsflächen in > 500 m Entfernung zu den WEA (s. KARTE 3). Bei der Ausnahme handelt es sich um eine sehr lückige Baumreihe aus Obstbäumen entlang der Zuwegung zur Anlage WER 04. Die Auebereiche der nördlich und südlich verlaufenden Flüsse Unstrut, Gramme und Vippach sind als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen. Sie weisen neben typischer Ufervegetation auch Frischwiesen und Gehölzstrukturen auf. Teilbereiche sind als schützenswerte bzw. gesetzlich geschützte Biotope vermerkt. Tiere Für das Bauvorhaben relevante Artengruppen sind Vögel, Fledermäuse und Feldhamster. Die entsprechenden Kartierungen wurden im Jahr 2020/21 nach der Methodik SÜDBECK (2005) durchgeführt und im Jahr 2022 um die Untersuchung von Zug- und Rastvögeln ergänzt. Die Ergebnisse sind in einer saP zusammengefasst (GLU GMBH 2025a). <i>Avifauna</i> Die Kartierungen im Planungsgebiet fanden 2020/2021 statt und zeigten das Vorkommen von zwei windkraftsensiblen Brutvogelarten (Rotmilan und Schwarzmilan) und weiteren 9 Brutvogelarten davon 4 Arten der Roten Liste (Gelbspötter, Star, Feldsperling und Goldammer) im 300 m Radius um die geplanten WEA-Standorte für die eine Betroffenheit vorliegen kann (LIEDER 2024b). Im Rahmen der Erfassung wurden 16.266 Vögel (59 Arten) während der 8 Erfassungstermine mit jeweils 4 Stunden gezählt (gesamt 32 Stunden). Nicht bei allen Vögeln handelt es sich um direkte Zugbeobachtungen. Bei vielen Arten wurde wahrscheinlich nur ein Ortswechsel beobachtet. Im Rahmen der Standardisierung der Zugdaten wurden aber alle fliegenden Ind. gewertet. Durchschnittlich wurden am Beobachtungspunkt pro Stunde ~ 508 Vögel beobachtet. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass im Bereich der geplanten WEA ein durchschnittlicher Vogelzug zu beobachten ist (LIEDER 2024a).
--	--	--

		<i>Fledermäuse</i> Im UG wurden 14 Fledermausarten als sicher vorkommend festgestellt. Bei Langohrfledermäusen sind zwei Arten, sodass es sich im Gebiet auch um 15 Arten handeln könnte (LIEDER 2024c). Festgestellt wurden u. a. Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie die Mopsfledermaus. <i>Feldhamster</i> Für den Feldhamster wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen keine Feldhamstervorkommen im Planungsgebiet (LIEDER 2024d). Landschaftsbild/ Erholung Mensch Der Untersuchungsraum von 10.000 m Radius um die Anlagen umfasst eine intensiv genutzte Agrarlandschaft und mehrere Siedlungsräume in einer weitgehend flach welligen Landschaft (139 m ü. NN bis 190 m ü. NN). Im Norden und Süden wechselt die Landschaft zu höherwertigen Strukturen wie den Uferbereichen und Talauen der Flussläufe Unstrut, Gramme und Vippach. Der Anteil der Waldflächen ist bedeutend klein. Technische Vorbelastungen im Untersuchungsraum gibt es durch die Querung der Bundesstraße B 176 im Norden und durch den Verkehrsknotenpunkt der Bundesstraßen B 4, B 86 und B 176. Weiterhin führen zwei Bahntrassen durch den Westen und den Osten des Gebietes (Verbindungsstrecken Erfurt – Sömmerda und Straußfurt – Bad Sulza). Im Umkreis von 1.500 m bis 5.000 m gibt es weitere Windparks: 10 WEA östlich von Straußfurt, 1 WEA östlich von Ringleben und 10 WEA südlich von Sömmerda (derzeit im Genehmigungsverfahren). Außerdem gibt es mehrere Freileitungen (Mittel- und Hochspannung), Gewerbegebiete, Deponien, Photovoltaikanlagen, Großagrarbetriebe mit großflächigen Stallanlagen sowie Lagerhallen und Großsilos. Je nach Betrachtungsort stellen diese Vorbelastungen eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung dar. Durch die offene Landschaft entstehen Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften Werningshausen, Wundersleben, Tunzenhausen, Schallenburg, Kranichborn und Haßleben mit dem Windpark.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Die folgenden Schutzgebiete werden in einem 10.000 m-Umkreis um die Planungsanlagen betrachtet (s. KARTE 4). Die Planungsstandorte selbst befinden sich außerhalb von Schutzgebietsflächen. Lediglich die Zuwegung zur Erschließung der Standorte reicht in den Geltungsbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ hinein. Dies betrifft vor allem die temporären Baufelder im Zuwegungsverlauf. Innerhalb des Untersuchungsraums gibt es folgende Aufzählung an Schutzgebieten mit den entsprechenden Entfernungen zu den WEA:

		<table><tr><th>Kategorie</th><th>Nummer</th><th>Name</th><th>Minimale Entfernung zu WEA [km]</th></tr><tr><td rowspan="3">Naturschutzgebiete (NSG)</td><td>1</td><td>Schwansee</td><td>6,6</td></tr><tr><td>2</td><td>Alperstedter Ried</td><td>1,3</td></tr><tr><td>3</td><td>Haßlebener Ried</td><td>1,8</td></tr><tr><td rowspan="9">Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)</td><td>1</td><td>Gräben im Großen Ried</td><td>5,2</td></tr><tr><td>2</td><td>Monna und Gräben bei Leubingen</td><td>10,0</td></tr><tr><td>3</td><td>Schwansee</td><td>6,6</td></tr><tr><td>4</td><td>Unstrutau bei Schallenburg</td><td>0,7</td></tr><tr><td>5</td><td>Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben</td><td>6,2</td></tr><tr><td>6</td><td>Luisenhall</td><td>7,3</td></tr><tr><td>7</td><td>Haßlebener Ried – Alperstedter Ried</td><td>0,8</td></tr><tr><td>8</td><td>Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen</td><td>3,3</td></tr><tr><td>9</td><td>Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende</td><td>9,3</td></tr><tr><td rowspan="2">Vogelschutzgebiete (SPA)</td><td>1</td><td>Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt</td><td>0,16</td></tr><tr><td>2</td><td>Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg</td><td>7,6</td></tr><tr><td rowspan="2">Wiesenbrütergebiete</td><td>1</td><td>Hasslebener und Alperstedter Ried</td><td>0,27</td></tr><tr><td>2</td><td>Unstrut-Aue bei Schallenburg</td><td>0,44</td></tr></table>	Kategorie	Nummer	Name	Minimale Entfernung zu WEA [km]	Naturschutzgebiete (NSG)	1	Schwansee	6,6	2	Alperstedter Ried	1,3	3	Haßlebener Ried	1,8	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	1	Gräben im Großen Ried	5,2	2	Monna und Gräben bei Leubingen	10,0	3	Schwansee	6,6	4	Unstrutau bei Schallenburg	0,7	5	Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben	6,2	6	Luisenhall	7,3	7	Haßlebener Ried – Alperstedter Ried	0,8	8	Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen	3,3	9	Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende	9,3	Vogelschutzgebiete (SPA)	1	Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt	0,16	2	Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg	7,6	Wiesenbrütergebiete	1	Hasslebener und Alperstedter Ried	0,27	2	Unstrut-Aue bei Schallenburg	0,44
Kategorie	Nummer	Name	Minimale Entfernung zu WEA [km]																																																							
Naturschutzgebiete (NSG)	1	Schwansee	6,6																																																							
	2	Alperstedter Ried	1,3																																																							
	3	Haßlebener Ried	1,8																																																							
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	1	Gräben im Großen Ried	5,2																																																							
	2	Monna und Gräben bei Leubingen	10,0																																																							
	3	Schwansee	6,6																																																							
	4	Unstrutau bei Schallenburg	0,7																																																							
	5	Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben	6,2																																																							
	6	Luisenhall	7,3																																																							
	7	Haßlebener Ried – Alperstedter Ried	0,8																																																							
	8	Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen	3,3																																																							
	9	Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende	9,3																																																							
Vogelschutzgebiete (SPA)	1	Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt	0,16																																																							
	2	Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg	7,6																																																							
Wiesenbrütergebiete	1	Hasslebener und Alperstedter Ried	0,27																																																							
	2	Unstrut-Aue bei Schallenburg	0,44																																																							
		Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht anzutreffen.																																																								
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA-/EU-Vogelschutzgebiete)	1- FFH-Gebiet „Gräben im großen Ried“ (4931-302) Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch ein System von z. T. quell- und grundwassernahen Entwässerungsgräben in einer offenlandgeprägten Agrarlandschaft der Gera-Unstrut-Niederung nordwestlich von Erfurt aus mit bedeutenden Habitaten der Helm-Azurjungfer (BfN 2024). Es sind keine Lebensraumtypen vorhanden. Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024): <table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td>Wirbellose Tiere</td><td>Helm-Azurjungfer</td><td>Coenagrion mercuriale</td></tr></table>	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale																																																		
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																																																								
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale																																																								

2- FFH-Gebiet „Monna und Gräben bei Leubingen (4833-302)

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch ein System von z. T. quell- und grundwassernahen Entwässerungsgräben und Bächen in einer offenlandgeprägten Agrarlandschaft der Gera-Unstrut-Niederung nordöstlich von Sömmerda aus mit bedeutenden Habitaten der Helm-Azurjungfer (BfN 2024).

Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):

Code	Lebensraumtypen
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe

Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024):

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>

3- FFH-Gebiet „Schwansee“ (4932-301)

Das FFH-Gebiet verfügt über Anfang des 19. Jh. künstlich angelegte Laubholzbestände auf ehemaligem Teichboden mit nachfolgender naturnaher Entwicklung zu Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide, feuchte Hochstaudenfluren an den Gräben sowie eine Feuchtwiese (BfN 2024).

Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):

Code	Lebensraumtypen
6410	Pfeifengraswiesen
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder

Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024):

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Wirbellose Tiere	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>

4- FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (4932-302)

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch den Flusslauf und die Altarme der Unstrut aus mit Resten des Weichholzauenwaldes und Feuchtgrünlands sowie einem Flutgraben bei Wundersleben mit Habitaten der Helm-Azurjungfer (BfN 2024).

Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):

		<table><tr><th>Code</th><th>Lebensraumtypen</th></tr><tr><td>3150</td><td>Natürliche eutrophe Seen</td></tr><tr><td>3260</td><td>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe</td></tr><tr><td>6510</td><td>Extensive Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>91E0</td><td>Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder</td></tr><tr><td>91F0</td><td>Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder</td></tr></table> Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024): <table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td>Säugetiere</td><td>Biber</td><td><i>Castor fiber</i></td></tr><tr><td>Wirbellose Tiere</td><td>Helm-Azurjungfer</td><td><i>Coenagrion mercuriale</i></td></tr></table> 5- FFH-Gebiet „Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben“ (4831-301) Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch einen Ausschnitt der Unstrutau mit seit 1965 aufgelassenen Kalkmergel-Gruben (größte zusammenhängende Schilffläche Thüringens) aus, von zahlreichen Gräben durchzogenem Grünland sowie einem Gipskeuperhügel (BfN 2024). Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024): <table><tr><th>Code</th><th>Lebensraumtypen</th></tr><tr><td>3140</td><td>Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer</td></tr><tr><td>3150</td><td>Natürliche eutrophe Seen</td></tr><tr><td>6210</td><td>Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen</td></tr><tr><td>91E0</td><td>Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder</td></tr></table> Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024): <table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td rowspan="2">Säugetiere</td><td>Mopsfledermaus</td><td><i>Barbastella barbastellus</i></td></tr><tr><td>Großes Mausohr</td><td><i>Myotis myotis</i></td></tr><tr><td>Wirbellose Tiere</td><td>Helm-Azurjungfer</td><td><i>Coenagrion mercuriale</i></td></tr></table> 6- FFH-Gebiet „Luisenhall“ (4932-302) Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch ein ehemaliges Riedgebiet aus auf holozänen Ablagerungen der Gera in starken Löß- und Lößlehmauflagen mit Auenwald, salzbeeinflussten Feuchtwiesen und einer bedeutenden Binnensalzstelle in intensiv landwirtschaftlich genutzter Umgebung (BfN 2024). Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):	Code	Lebensraumtypen	3150	Natürliche eutrophe Seen	3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	6510	Extensive Flachland-Mähwiesen	91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder	91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Code	Lebensraumtypen	3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer	3150	Natürliche eutrophe Seen	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Säugetiere	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>
Code	Lebensraumtypen																																											
3150	Natürliche eutrophe Seen																																											
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe																																											
6510	Extensive Flachland-Mähwiesen																																											
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder																																											
91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder																																											
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																																										
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>																																										
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>																																										
Code	Lebensraumtypen																																											
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer																																											
3150	Natürliche eutrophe Seen																																											
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen																																											
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder																																											
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																																										
Säugetiere	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>																																										
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>																																										
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>																																										

		<table><tr><th>Code</th><th>Lebensraumtypen</th></tr><tr><td>1340</td><td>Salzwiesen im Binnenland</td></tr><tr><td>3260</td><td>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe</td></tr><tr><td>6410</td><td>Pfeifengraswiesen</td></tr><tr><td>6510</td><td>Extensive Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>91E0</td><td>Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder</td></tr></table>	Code	Lebensraumtypen	1340	Salzwiesen im Binnenland	3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	6410	Pfeifengraswiesen	6510	Extensive Flachland-Mähwiesen	91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder												
Code	Lebensraumtypen																									
1340	Salzwiesen im Binnenland																									
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe																									
6410	Pfeifengraswiesen																									
6510	Extensive Flachland-Mähwiesen																									
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder																									
		Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024):																								
		<table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td rowspan="2">Wirbellose Tiere</td><td>Helm-Azurjungfer</td><td><i>Coenagrion mercuriale</i></td></tr><tr><td>Schmale Windelschnecke</td><td><i>Vertigo angustior</i></td></tr></table>	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>																
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																								
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>																								
	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>																								
		7- FFH-Gebiet „Haßlebener Ried – Alperstedter Ried (4832-304)																								
		Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch großflächige Durchströmungsmoore in der Gera-Unstrut-Niederung des Innerthüringer Beckens, Kalkniedermoore mit Flachmoorgesellschaften, Röhrichten, Großseggensümpfen, Feuchtwiesen, grundwassernahen Gräben und Bruchwäldern sowie zahlreichen gefährdeten Arten aus (BfN 2024).																								
		Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):																								
		<table><tr><th>Code</th><th>Lebensraumtypen</th></tr><tr><td>1340</td><td>Salzwiesen im Binnenland</td></tr><tr><td>3140</td><td>Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer</td></tr><tr><td>3150</td><td>Natürliche eutrophe Seen</td></tr><tr><td>6210</td><td>Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (* orchideenreiche Bestände)</td></tr><tr><td>6410</td><td>Pfeifengraswiesen</td></tr><tr><td>6430</td><td>Feuchte Hochstaudensäume inkl. Waldsäume</td></tr><tr><td>6440</td><td>Brenndolden-Auenwiesen</td></tr><tr><td>6510</td><td>Extensive Flachland-Mähwiesen</td></tr><tr><td>7210*</td><td>Kalkreiche Sümpfe</td></tr><tr><td>7230</td><td>Kalkreiche Niedermoore</td></tr><tr><td>91E0</td><td>Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder</td></tr></table>	Code	Lebensraumtypen	1340	Salzwiesen im Binnenland	3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer	3150	Natürliche eutrophe Seen	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (* orchideenreiche Bestände)	6410	Pfeifengraswiesen	6430	Feuchte Hochstaudensäume inkl. Waldsäume	6440	Brenndolden-Auenwiesen	6510	Extensive Flachland-Mähwiesen	7210*	Kalkreiche Sümpfe	7230	Kalkreiche Niedermoore	91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder
Code	Lebensraumtypen																									
1340	Salzwiesen im Binnenland																									
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer																									
3150	Natürliche eutrophe Seen																									
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (* orchideenreiche Bestände)																									
6410	Pfeifengraswiesen																									
6430	Feuchte Hochstaudensäume inkl. Waldsäume																									
6440	Brenndolden-Auenwiesen																									
6510	Extensive Flachland-Mähwiesen																									
7210*	Kalkreiche Sümpfe																									
7230	Kalkreiche Niedermoore																									
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder																									
		Folgende Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind vorhanden (BfN 2024):																								
		<table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td>Säugetiere</td><td>Großes Mausohr</td><td><i>Myotis Myotis</i></td></tr><tr><td rowspan="3">Wirbellose Tiere</td><td>Helm-Azurjungfer</td><td><i>Coenagrion mercuriale</i></td></tr><tr><td>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</td><td><i>Maculinea nausithous</i></td></tr><tr><td>Schmale Windelschnecke</td><td><i>Vertigo angustior</i></td></tr><tr><td>Pflanzen</td><td>Sumpf-Engelwurz</td><td><i>Angelica palustris</i></td></tr></table>	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis Myotis</i>	Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	Pflanzen	Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>								
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																								
Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis Myotis</i>																								
Wirbellose Tiere	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>																								
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>																								
	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>																								
Pflanzen	Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>																								

8- FFH-Gebiet „Kahler Berg- und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (4832-301)

Das FFH-Gebiet zeichnet sich aus durch die Unstrut-Niederung im Norden begrenzende, bis 50 m hohe, durch Felsvorsprünge und Einschnitte gegliederte Gipskeuper-Terrasse mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Ackerterrassen und kleinen Schlucht- und Hangmischwäldern (BfN 2024).

Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):

Code	Lebensraumtypen
6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
6210*	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*orchideenreiche Bestände)
6240	Steppen-Trockenrasen
6510	Extensive Flachland-Mähwiesen

In diesem Gebiet kommen keine planungsrelevanten Arten vor.

9- FFH-Gebiet „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ (4732-301)

Das FFH-Gebiet zeichnet sich aus durch Hügel und Hänge aus Gips und Mergel des Mittleren Keupers in wechselnden Expositionen im Innerthüringer Becken mit kontinentalen und submediterranen Xerothermrasen und Pionierfluren inmitten intensiv genutzter Agrarlandschaft (BfN 2024).

Folgende Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind vorhanden (BfN 2024):

Code	Lebensraumtypen
6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
6210*	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*orchideenreiche Bestände)
6240	Steppen-Trockenrasen
6510	Extensive Flachland-Mähwiesen
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

In diesem Gebiet kommen keine planungsrelevanten Arten vor.

1- EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (4831-401)

Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch die Unstrutau mit aufgelassenen, verschliffen Kalkmergel-Gruben, dem Regenrückhaltebecken Straußfurt und umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie großflächigen Kalkniedermooren der Gera-Unstrut-Niederung mit Röhricht und von zahlreichen Gräben durchzogenem Grünland aus (BfN 2024).

Folgende Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie vorhanden (BfN 2024):

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>
	Rohrdrommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>
	Kranich	<i>Grus grus</i>	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
	Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
Zugvö- gel	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>
	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Gaugans	<i>Anser anser</i>	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>

		<table><tr><td>Reiherente</td><td><i>Aythya fuligula</i></td><td>Wasserralle</td><td><i>Rallus aquaticus</i></td></tr><tr><td>Schellente</td><td><i>Bucephala clangula</i></td><td>Beutelmeise</td><td><i>Remiz pendulinus</i></td></tr><tr><td>Flussregenpfeifer</td><td><i>Charadrius dubius</i></td><td>Uferschwalbe</td><td><i>Riparia riparia</i></td></tr><tr><td>Wachtel</td><td><i>Coturnix coturnix</i></td><td>Braunkehlchen</td><td><i>Saxicola rubetra</i></td></tr><tr><td>Höckerschwan</td><td><i>Cygnus olor</i></td><td>Zwergtaucher</td><td><i>Tachybaptus ruficollis</i></td></tr><tr><td>Blässhuhn</td><td><i>Fulica atra</i></td><td>Brandgans</td><td><i>Tadorna tadorna</i></td></tr><tr><td>Bekassine</td><td><i>Gallinago gallinago</i></td><td>Dunkler Wasserläufer</td><td><i>Tringa erythropus</i></td></tr><tr><td>Teichralle</td><td><i>Gallinula chloropus</i></td><td>Grünschenkel</td><td><i>Tringa nebularia</i></td></tr><tr><td>Wendehals</td><td><i>Jynx torquilla</i></td><td>Waldwasserläufer</td><td><i>Tringa ochropus</i></td></tr><tr><td>Raubwürger</td><td><i>Lanius excubitor</i></td><td>Kiebitz</td><td><i>Vanellus vanellus</i></td></tr></table> 1- Wiesenbrütergebiet „Haßlebener und Alperstedter Ried“ Das Wiesenbrütergebiet umfasst Auebereiche der Gramme und ihrer Zuflüsse bzw. Entwässerungsgräben mit nahegelegener Grünlandflächen unter meist extensiver Nutzung einschließlich NSG „Haßlebener Ried“ und „Alperstedter Ried“. 2- Wiesenbrütergebiet „Unstrut-Aue bei Schallenburg“ Das Wiesenbrütergebiet umfasst Auebereiche der Unstrut und ihrer Nebenarme bzw. Entwässerungsgräben mit nahegelegener Grünlandflächen unter meist extensiver Nutzung.	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>																																							
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>																																							
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>																																							
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>																																							
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>																																							
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>																																							
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>																																							
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>																																							
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>																																							
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>																																							
2.3.2	Naturschutzgebiete	1 – NSG „Schwansee“ (Nr. 47) • Lage: südöstlich der Standorte (ca. 6,6 km) • Größe: 76,8 ha 2 – NSG „Alperstedter Ried“ (Nr. 46) • Lage: südlich der Standorte (ca. 1,3 km) • Größe: 101,6 ha 3 – NSG „Haßlebener Ried“ (Nr. 60) • Lage: südwestlich der Standorte (ca. 1,8 km) • Größe: 57,2 ha																																								
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	nicht vorhanden (10.000 m-Radius um die geplanten Anlagen)																																								
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	nicht vorhanden (10.000 m-Radius um die geplanten Anlagen)																																								
2.3.5	Naturdenkmäler	Innerhalb des 1.500 m Radius liegt ein Naturdenkmal, ein Trockenrasenhang am „Kalkberg“ mit 1,28 ha Flächengröße (TLUBN 2024a)																																								

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	nicht vorhanden (1.500 m-Radius um die geplanten Anlagen)																														
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop	Innerhalb des 1.500 m Radius liegen mehrere geschützte Biotop, davon 34 flächenhaft, 25 linienhaft und ein punktförmiges Biotop.																														
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	nicht vorhanden (10.000 m-Radius um die geplanten Anlagen)																														
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht relevant, da nicht zutreffend																														
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Das größte Siedlungsgebiet im 10.000 m Radius ist die Stadt Sömmerda mit einer Bevölkerungsdichte von 218,78 Einwohnern je km². Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt 19.156 (31.12.2022, Statistische Ämter des Bundes und der Länder). Das nächstliegende Siedlungsgebiet in 2 km Entfernung ist Werningshausen mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern je km². Die Einwohnerzahl beträgt 643 (31.12.2023, Bevölkerung der Gemeinden vom Thüringer Landesamt für Statistik).																														
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Es sind keine überregionalen, touristisch wertvollen, international bedeutsame Denkmäler im Umkreis vorhanden. Es sind keine archäologisch bedeutsamen Landschaften oder Kulturlandschaftsbereiche vorhanden. Im Zuge der Errichtung der WEA-Standorte kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Funde (Bodendenkmale) zutage treten. Die Tiefbauarbeiten sind in diesem Zusammenhang mit Sorgfalt durchzuführen. Bei Verdacht auf Bodenfunde sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren (Verweis auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmalen §16 ThürDSchG). Es sind mehrere denkmalgeschützte Gebäude, allesamt Kirchen, vorhanden. Es besteht kein substantieller oder funktionaler Eingriff durch die Errichtung der WEA. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ortschaft</th><th>Denkmalgeschütztes Gebäude</th><th>Entfernung zur nächsten WEA</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alperstedt</td><td>Evangelische Kirche St. Martin</td><td>4.580 m (WER 05)</td></tr> <tr> <td>Haßleben</td><td>Evangelische Pfarrkirche</td><td>3.430 m (WER 04)</td></tr> <tr> <td>Henschleben</td><td>Dorfkirche</td><td>4.220 m (WER 04)</td></tr> <tr> <td>Kranichborn</td><td>Evangelische Kirche St. Gallus</td><td>2.800 m (WER 05)</td></tr> <tr> <td>Schallenburg</td><td>Evangelische Kirche St. Cyriacus</td><td>2.700 m (WER 05)</td></tr> <tr> <td>Straußfurt</td><td>Evangelische Kirche St. Petrus</td><td>3.450 m (WER 01)</td></tr> <tr> <td>Tunzenhausen</td><td>Kirche St. Peter und Paul</td><td>3.400 m (WER 05)</td></tr> <tr> <td>Werningshausen</td><td>Klosterkirche St. Wigberti mit Klostergebäude</td><td>1.740 m (WER 01)</td></tr> <tr> <td>Wundersleben</td><td>Evangelische Kirche St. Bonifatius</td><td>1.790 m (WER 01)</td></tr> </tbody> </table>	Ortschaft	Denkmalgeschütztes Gebäude	Entfernung zur nächsten WEA	Alperstedt	Evangelische Kirche St. Martin	4.580 m (WER 05)	Haßleben	Evangelische Pfarrkirche	3.430 m (WER 04)	Henschleben	Dorfkirche	4.220 m (WER 04)	Kranichborn	Evangelische Kirche St. Gallus	2.800 m (WER 05)	Schallenburg	Evangelische Kirche St. Cyriacus	2.700 m (WER 05)	Straußfurt	Evangelische Kirche St. Petrus	3.450 m (WER 01)	Tunzenhausen	Kirche St. Peter und Paul	3.400 m (WER 05)	Werningshausen	Klosterkirche St. Wigberti mit Klostergebäude	1.740 m (WER 01)	Wundersleben	Evangelische Kirche St. Bonifatius	1.790 m (WER 01)
Ortschaft	Denkmalgeschütztes Gebäude	Entfernung zur nächsten WEA																														
Alperstedt	Evangelische Kirche St. Martin	4.580 m (WER 05)																														
Haßleben	Evangelische Pfarrkirche	3.430 m (WER 04)																														
Henschleben	Dorfkirche	4.220 m (WER 04)																														
Kranichborn	Evangelische Kirche St. Gallus	2.800 m (WER 05)																														
Schallenburg	Evangelische Kirche St. Cyriacus	2.700 m (WER 05)																														
Straußfurt	Evangelische Kirche St. Petrus	3.450 m (WER 01)																														
Tunzenhausen	Kirche St. Peter und Paul	3.400 m (WER 05)																														
Werningshausen	Klosterkirche St. Wigberti mit Klostergebäude	1.740 m (WER 01)																														
Wundersleben	Evangelische Kirche St. Bonifatius	1.790 m (WER 01)																														

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens betreffen die WEA-Standorte und ihre während der Nutzungszeit aufrechtzuerhaltenden Zuwegungen und Kranstellflächen. Die während der Bauphase temporär verwendeten Flächen (Zuwegungen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsfläche wie Flächen für die Kranausleger und Lager- und Montageflächen) werden nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit möglich, wiederhergestellt. Grundsätzlich ist von folgenden Wirkfaktoren auszugehen: Schutzgut Boden/ Biotope: Flächenverlust und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung: temporär 43.471 m²; dauerhafte Vollversiegelung 685 m²; dauerhafte Teilversiegelung 21.809 m²) Schutzgut Wasser: Austritt wassergefährdender Stoffe (Ausmaß gering) Schutzgut Luft (Schadstoffimmissionen): Verschmutzung der Luft durch Baufahrzeuge in der Bauphase Schutzgut Fauna: – Risiko Individuenverluste (Kollisionsrisiko, Erdarbeiten) – Stör- und Meidewirkung (Lärmemissionen, Erschütterungen während der Erdarbeiten) – Risiko der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Erdarbeiten) Schutzgut Mensch: – Schattenwurf – Schall – Eisabfall von den Rotoren bei bestimmten Wetterlagen Schutzgut Landschaftsbild: weitreichende Sichtbarkeit (Ausmaß gering bis mittel wegen zahlreicher Vorbelastungen, jedoch mit Nähe zu Schutzgebieten im 10.000 m-Umkreis)
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht relevant, da nicht zutreffend
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Bei den Auswirkungen des geplanten Windparks handelt es sich um vermeidbare, minderbare und kompensierbare Eingriffe. Eine besondere Komplexität der zu prognostizierenden Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Boden/Biotope: – anlagebedingter Verlust durch Flächeninanspruchnahme – Schwere: gering Wasser: – Risiko während der Bauphase – Schwere: sehr gering Luft: – temporär während der Bauphase – Schwere: sehr gering

		Tiere: – Minderung der Fläche als Lebensraum für die nachgewiesenen Rote Liste Arten Goldammer, Gelbspötter, Feldsperling und Star mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Bauvorhaben (LIEDER 2024b) – Schwere: gering, wenn Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Brutvögel eingehalten wird) Mensch: – Mindestabstände und immissionsschutzrechtliche Richtwerte werden eingehalten – Schwere: gering Landschaftsbild: – unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Nähe zu Schutzgebieten – Schwere: mittel-hoch
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch den Bau und Betrieb der fünf WEA können die unter 3.1 beschriebenen Auswirkungen potentiell eintreten. Sie bewegen sich allerdings innerhalb der Rechtsnormen, Grenzwerte und Empfehlungen. Bezüglich des Schutzguts Fauna wird zusätzlich auf die saP (GLU GMBH 2025a) verwiesen. Boden/Biotop: sicher Wasser: möglich, aber unwahrscheinlich – Anlage ist entsprechend technisch gesichert – Bau und Betrieb erfolgen nach Stand der Technik Luft: Bauphase: sicher; Betriebsphase: unwahrscheinlich Tiere: möglich – artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten – obwohl einzelne Zufallskollisionen nicht auszuschließen sind, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor Mensch: – Erholung: möglich – Schall: sicher, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, sonst Abschaltung – Schatten: sicher, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, sonst Abschaltung Landschaftsbild: sicher (eine weitreichende Sichtbarkeit lässt sich nicht vermeiden)
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Windenergieanlagen haben eine Betriebszeit von 20-25 Jahren. Nach dem Rückbau der Anlagen ist eine bedingte Rückführung der Schutzgüter in den Ausgangszustand möglich. Boden/ Biotop: – ab Beginn der Bauarbeiten – anlagenbedingter Verlust durch Flächeninanspruchnahme zur Dauer der Betriebszeit → reversibel beim Rückbau der WEA – Rodung von Einzelbäumen für den Wegeausbau → Ausgleich erforderlich

		Wasser: – während der Bauphase verstärkte Gefährdung, jedoch ist Anlage entsprechend technisch gesichert, Bau und Betrieb erfolgen nach Stand der Technik Luft: temporär auf die Bauphase beschränkt Tiere: (Vögel, Fledermäuse, Feldhamster) – in der Bauphase durch Lärmemissionen, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit (Scheueffekte) – potentielle Beeinträchtigung während der Betriebszeit der WEA durch konstante Schlagopfergefahr, nach Rückbau verschwindet das Risiko) – bedingt reversibel (abhängig von der natürlichen Entwicklung der Populationen) – <u>Fazit:</u> der Bau fünf neu geplanter Anlagen erfolgt auf einem naturschutzfachlich gering eingestuften Biotop (Acker) mit einer geringen Empfindlichkeit für die dort nachgewiesenen Tierarten Mensch: – Schattenwurf und Schall während der Betriebszeit, reversibel beim Rückbau der WEA Landschaftsbild: – anlagenbedingt während der Betriebszeit, reversibel beim Rückbau der WEA
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein weiteres Bauvorhaben im Umkreis ist die Netzanbindung Südharz von der Bundesnetzagentur. Die geplante Anbindung verläuft östlich und nördlich der Stadt Sömmerda. Es bestehen keine Zusammenhänge mit dem Windparkvorhaben Werningshausen und somit auch keine Summationswirkungen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: – Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Wasser/Biotope (u. a. Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) und eines Bodenschutzkonzepts, Lagerung von Böden entsprechend der Vorgaben (DIN 18915), Anwendung umweltschonender Technologien, Beachtung der geltenden Schutzrichtlinien (AwSV, § 12 BBodSchV), bei Verdacht auf archäologisch bedeutsame Bodenfunde sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren §16 ThürDSchG) – temporär in Anspruch genommene Agrarflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert, so dass diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden können – Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild (bedarfsgerechte Befeuerung, Begrenzung Schatten/Schall auf festgelegte Richtwerte (Abschaltmodule), Anstrich und Kennzeichnung der WEA, Verwendung von matten, gedeckten Anstrichen, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen) – Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Avifauna (Baufeldfreimachung und Wegebau außerhalb der Brutzeit (01. März - 31. August); alternativ: Vergrämung zu Beginn der Brutphase (März) durch vegetationslose Schwarzbrache oder an Pfosten befestigten Flatterbändern, wenn Bauphase und Fortpflanzungszeitraum zusammenfallen oder die Baustelle nicht durchgehend aktiv ist; ökologische Baubegleitung)

	– Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Fledermäuse (fledermausfreundliche Betriebs- und Abschaltzeiten) Wiederherstellungsmaßnahme: Die bauzeitlich vorübergehend beanspruchten Biototypen bzw. Flächennutzungen werden nach Beendigung der Bautätigkeit wiederhergestellt. Die für den Ausbau der temporären Zuwegung zu fällenden Bäume (12 Stück an vier Stellen; 600 m²) werden an gleicher Stelle wieder angepflanzt (GLU GMBH 2025b). Kompensationsmaßnahmen: Der Kompensationsbedarf des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild erfolgt über die Berechnung in Anlehnung an die „Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung“ (ThürNatEVO) vom 17.03.1999 (GVBl. 1999, 254), zul. geänd. d. Art. 14 d. G. v. 30.07.2019 (GVBl. 2019, 323, 343). Die Höhe der Ersatzgeldzahlung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt (GLU GMBH 2025b). Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope beträgt 346.717 Wertpunkte. Ein Konzept zu den Kompensationsmaßnahmen inkl. der Ausgleichsbilanzierung ist Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (GLU GMBH 2025b).
4	Zusammenfassung/ Fazit
	In der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung wurden die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen von fünf neu geplanten Windenergieanlagen WER 01-05 untersucht, die östlich der Ortschaft Werningshausen geplant werden. Das Bauvorhaben umfasst eine Reihe von Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter. Aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme und der vertikalen Größe der Anlagen, den Biotopverlusten, in diesem Fall Acker mit einer naturschutzfachlich geringen Wertigkeit, und den daraus entstehenden Beeinträchtigungen auf die Fauna (Schlagopfergefahr, geringer Lebensraumverlust) sind die Schutzgüter Boden/ Biotope, Tiere, Mensch und Landschaftsbild betroffen. Die dauerhafte Umnutzung der Böden beschränkt sich auf einen Umfang von dauerhaft 22.494 m², davon 685 m² als Fundament vollversiegelt und 21.809 m² als Kranstellfläche, Zuwegung und übererdetes Fundament teilversiegelt. In den Bereichen der teilversiegelten Flächen ist eine bedingte Ausübung der Bodenfunktionen weiterhin möglich. Weitere 21.603,3 m² Bodenfläche werden während der Bauarbeiten teilversiegelt und anschließend in ihren ursprünglichen Zustand als Agrarfläche zurückgeführt. Während der Bauarbeiten werden Schutzmaßnahmen und eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope wird mit der Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensiert. Die für den Ausbau der temporären Zuwegung zu fällende Bäume (12 Stück an vier Stellen; 600 m²) werden an gleicher Stelle wieder angepflanzt (GLU GMBH 2025b). Der Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch wird entgegengewirkt, indem die Grenzwerte zu Schattenwurf und Schall eingehalten werden (PLANGIS 2023a, 2023b). Zudem werden die WEA mit Abschaltmodulen ausgestattet. Für das Schutzgut Tiere werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wie die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Vergrämnungsmaßnahmen zu Beginn der Brutzeit. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hingegen können nicht ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf des Eingriffs erfolgt gemäß der ThürNatEVO vom 17.03.1999 über eine Ersatzgeldzahlung als Ausgleich. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope beträgt 346.717 Wertpunkte. Ein Konzept zu den Kompensationsmaßnahmen inkl. der Ausgleichsbilanzierung wird nachgereicht.

	Nach gutachterlicher Einschätzung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. In der Planung werden langjährig erprobte und gesetzlich anerkannte Maßnahmen berücksichtigt, die potentielle Auswirkungen vermeiden, sie mindern oder kompensieren. Es besteht nach vorliegender Prüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
--	--

Jena, den 19. März 2025



Caroline Schuck
M. Sc. Geoökologie



Olaf Müller - Geschäftsführer
Dipl.-Biol., Dipl.-B

4 Literaturverzeichnis

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2014): BfN Schriften 385 – Bericht zum Status des Feldhamsters. <<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-385-bericht-zum-status-des-feldhamsters-cricetus-cricetus>>.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2015): Landschaften in Deutschland. Kartendienst. <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Stand: 2015) (Zugriff: 2024-03).
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete <<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe-der-natura-2000-gebiete.html#c33722>> (Stand: 2024) (Zugriff: 2024-04).
- GDI-TH (GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN) (2024): Geoproxy Thüringen. Verschiedene Themenkarten als WMS-Layer. < <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> > (Stand: 2024) (Zugriff: 2024/2025).
- GLU GMBH (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung mbH) (2025a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Windpark Werningshausen.
- GLU GMBH (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung mbH) (2025b): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windpark Werningshausen.
- LANDKREIS HAVELLAND (2013d): Landschaftsrahmenplan. Karte 11. Grundwasserneubildung
- LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020.
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2024): GeoPortal LBGR <<https://geo.brandenburg.de/>> (Stand: 2024) (Zugriff: 08/2024).
- LIEDER – INGENIEURBÜRO KLAUS LIEDER (2024a): Windpark Werningshausen in Thüringen WEA 01, 02, 03, 04, 05. Zug- und Rastvögel. Überarbeitet 31.12.2024.
- LIEDER – INGENIEURBÜRO KLAUS LIEDER (2024b): Windpark Werningshausen in Thüringen WEA 01, 02, 03, 04, 05. Gutachten Brutvögel 2022/2022/2024. Überarbeitet 29.12.2024.
- LIEDER – INGENIEURBÜRO KLAUS LIEDER (2024c): Windpark Werningshausen in Thüringen WEA 01, 02, 03, 04, 05. Erfassung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) 2020/2021. Überarbeitet 31.12.2024.
- LIEDER – INGENIEURBÜRO KLAUS LIEDER - FAUNISTISCHE GUTACHTEN (2024d): Windpark Werningshausen in Thüringen WEA 01, 02, 03, 04, 05. Erfassung des Feldhamsters 2020/2021. Überarbeitet 31.12.2024.
- MLUK BRANDENBURG (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg) (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) <<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass-ErsteFortschreibung.pdf>> (Stand: 2023) (Zugriff: 11/2024).
- MLUL BRANDENBURG (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlage (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018.
- MLUR BRANDENBURG (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro 2000).
- PLANGIS GMBH (2023a): Schallimmissionsprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Werningshausen, Landkreis Sömmerda, Freistaat Thüringen.
- PLANGIS GMBH (2023b): Schattenwurfprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Werningshausen, Landkreis Sömmerda, Freistaat Thüringen.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2024): Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havel-Fläming vom 6. Juni 2024 <<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf->

- sachlicher-teilregionalplan-wind/> (Stand: 2024-06-24) (Zugriff: 08 2024).
- RPG MITTELTHÜRINGEN (2024a): Regionalplan Mittelthüringen. < <https://regionalplanung.thueringen.de/mittelthueringen/regionalplan-mittelthueringen> > (Stand: 2024) (Zugriff: 2024/2025).
- RPG MITTELTHÜRINGEN (2024b): 2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen. Entwurf. Karten der Vorranggebiete Windenergie. <https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Aend14plus/RPM14-04-2STPW-1Bet/RPM14-2STP-1Bet-02-FestlKarte.pdf> (Stand: 2024) (Zugriff: 2024/2025).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TA LÄRM - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880).
- TLUBN (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU & NATURSCHUTZ) (2024a): Kartendienste des TLUBN. < <https://antares.thueringen.de/cadenza/index.xhtml?jsessionId=376E773808EF93F3155A1F107914C4AA> >. (Stand: 2024) (Zugriff: 2024/2025).
- TLUBN (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ) (2024b): Umwelt regional. Landkreis Sömmerda < <https://umweltinfo.thueringen.de/umweltregional/soem/soem09.html> > (Stand: 2024) (Zugriff: 2024/2025).
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch Artikel 14 vom 10.09.2021.

Projekt: Windpark Werningshausen

Errichtung von 5 WEA

UVP-Vorprüfung

Legende

Planungsanlagen

- Anlagenstandorte

Untersuchungsräume

- 10.000 m

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete (NSG)
- FFH-Gebiete
- Wiesenbrütergebiete
- EU-Vogelschutzgebiete (SPA)

0 1 2 3 4 5 km



Karte 4: Schutzgebiete

Antragsteller:

NaturStromProjekte GmbH

Rheinstraße 10
49090 Osnabrück

Planung:

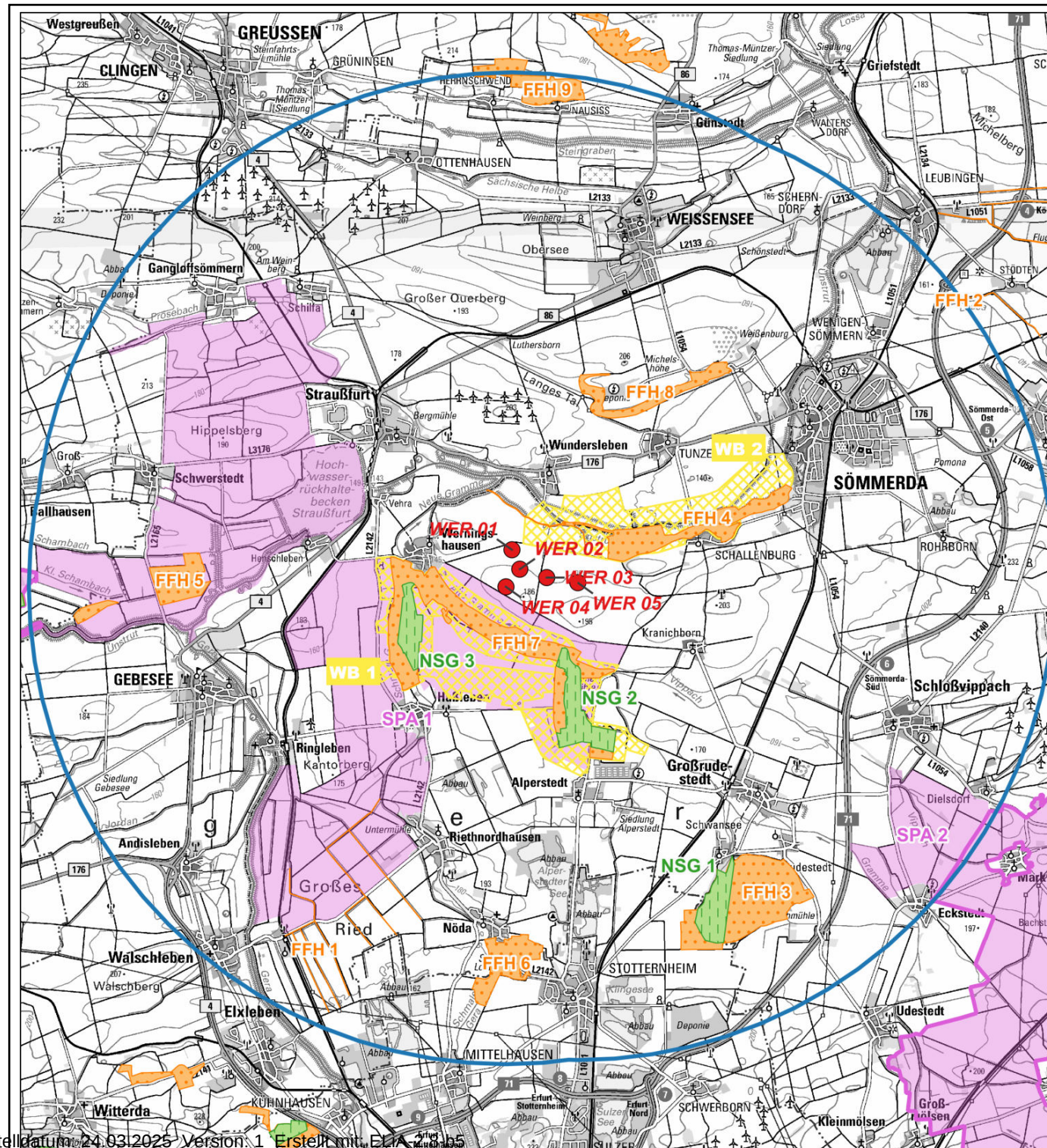
GLU GmbH

Gesellschaft für Geotechnik,
Landschafts- und Umwelt-
planung mbH
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena
Tel.: 03641/46280



Projektnummer: 2024-030
Datum: 03/2025

Maßstab in A3: 1:85.000
Karte: GDI-Th 2024 31/39



Projekt: Windpark Werningshausen

Errichtung von 5 WEA

UVP-Vorprüfung

Legende

Eingriffsflächen

dauerhafte Versiegelungen:

vollversiegelt

 Fundament (Sockeldurchmesser)

teilversiegelt

 Fundament (Außendurchmesser)

 Kranstellfläche

 parkinterne Zuwegung (Neubau)

 Neubau Wirtschaftsweg

temporäre Versiegelungen:

teilversiegelt

 temporäre Baufelder

 Ausweichflächen entlang Zuwegung

 temporäre Zuwegungen (Baustraßen)

Baumfällungen

 Baumfällungen (12 St.)

0 100 200 300 400 500 m



Karte 1: Eingriffsflächen

Antragsteller:

NaturStromProjekte GmbH

Rheinstraße 10
49090 Osnabrück

Planung:

GLU GmbH

Gesellschaft für Geotechnik,
Landschafts- und Umwelt-
planung mbH
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena
Tel.: 03641/46280



Projektnummer: 2024-030
Datum: 03/2025

Maßstab in A3: 1:6.500
Karte: GDI-Th 2024 32/39

Projekt: Windpark Werningshausen

Errichtung von 5 WEA

UVP-Vorprüfung

Legende

Planungsanlagen

○ Anlagenstandorte

Untersuchungsräume

□ Biotoperfassung:
500 um Anlagen; 25 m entlang Zuwegung

Biotoptypen

- 2214: Graben
- 4110: Ackerflächen
- 4711: grasreiche, ruderae Säume
- 6320: Baumreihen
- 9210: Straßen (Wirtschaftswege)

0 250 500 750 1.000 m



Karte 2: Biotoptypen

Antragsteller:

NaturStromProjekte GmbH

Rheinstraße 10
49090 Osnabrück

Planung:

GLU GmbH

Gesellschaft für Geotechnik,
Landschafts- und Umwelt-
planung mbH
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena
Tel.: 03641/46280



Projektnummer: 2024-030
Datum: 03/2025

Maßstab in A3: 1:12.500
Karte: GDI-Th 2024 33/39

Projekt: Windpark Werningshausen

Errichtung von 5 WEA

UVP-Vorprüfung

Legende

Planungsanlagen

○ Anlagenstandorte

Untersuchungsräume

500 m

1.500 m

Schützenswerte und gesetzliche geschützte Biotope

flächenhafte Biotope

punktförmige Biotope

Linienförmige Biotope

schützenwert

geschützt nach § 15 ThürNatG

0 250 500 750 1.000 m



Karte 3: Gesetzlich geschützte Biotope

Antragsteller:

NaturStromProjekte GmbH

Rheinstraße 10
49090 Osnabrück

Planung:

GLU GmbH

Gesellschaft für Geotechnik,
Landschafts- und Umwelt-
planung mbH
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena
Tel.: 03641/46280



Projektnummer: 2024-030
Datum: 03/2025

Maßstab in A3: 1:18.000
Karte: GDI-Th 2024 34/39

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde:

Landratsamt Sömmerda

Bahnhofstraße 9

99610 Sömmerda

Antragsteller:

NaturStromProjekte GmbH

Anger 39

99084 Erfurt

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:

GLU GmbH Jena

Saalbahnhofstr. 27

07743 Jena

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

☒ Neuerrichtung	☐ Änderung oder Erweiterung	(nach BImSchG)
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	1.6.2V	
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen	
Nr. der Anlage 1 des UVPG	1.6.3	
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;	

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
☒	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	160
☒	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	1.300
☐	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
☐	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
☒	Biotope nach § 30 BNatSchG	750
☐	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	
☐	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
☒	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	700
☐	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
☐	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	
☐	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
☐	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	
☐	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	

☐	Sonstige Schutzkriterien	
--------------------------	--------------------------	--

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. ☐	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. ☐	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)
6. ☐	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
7. ☐	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
7.1. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
7.2. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
7.3. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)
7.4. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)

7.5. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)
-------------------------------	---

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
8. ☒	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
9. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
9.1. ☐	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
9.2. ☐	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
10. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
10.1. ☐	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
10.2. ☐	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
11. ☐	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen
11.1. ☐	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)
11.2. ☐	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
12. ☐	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
12.1. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
12.2. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
12.3. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)

12.4.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)
12.5.	☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)
12.6.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)
12.7.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)
12.8.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)
12.9.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)
12.10.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (4) UVPG)
13.	☐	<u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)